

Anweisung zur Entladung von bis zu 180 m langen Altschienen vom Schienen-Transport-System STS

Nach Eingang des beladenen STS-Transportsystems auf dem Betriebsgelände des Verwerfers sowie vor Abtransport der entladenen Systeme ist der ordnungsgemäße Zustand der Wagen durch den Verwender zu prüfen. Festgestellte Schäden nach Zulauf der Transportsysteme sind unmittelbar nach Feststellung vor Beginn der Entladung schriftlich bei Vossloh Logistics GmbH mittels E-Mail an ecm.log@vossloh.com anzuzeigen. Sinngemäß gilt dies für Schäden, die bei Entladevorgängen im Gleis oder in Schrotterwertungsbetrieben entstehen. (Grundlage für die Schadensfeststellung und die Meldungen bildet der AVV Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen)

Die vorschriftengerechte Entladung von Altschienen von STS-Einheiten wird nur durch das Abheben der Schienen in voller Länge mittels Portalkrananlagen gewährleistet, um Beschädigungen an den Transportmitteln auszuschließen.

Die STS-Einheiten mit den Ordnungszahlen 1001 – 10nn

bestehen aus 6 bzw. 9 Rns-z-Wagen, die zur Entladung nicht getrennt werden können. Sie haben eine Gesamtlänge von 136 m bzw. 202 m.

Die STS-Einheiten mit den Ordnungszahlen 2001 – 20nn

bestehen aus 7 bzw. 10 Rs-Wagen, die zur Entladung nicht getrennt werden können. Sie haben eine Gesamtlänge von 140 m bzw. 199 m.

Die STS-Einheiten mit den Ordnungszahlen 3001 – 30nn

bestehen aus 6 Rs-Wagen, die zur Entladung nicht getrennt werden können. Sie haben eine Gesamtlänge von 132 m.

Für beladene STS-Transporteinheiten gilt der **minimal** zulässige Bogenradius **150 m**, für leere beträgt der minimale Bogenradius **75 m!**

Abweichend von der vorschriftengerechten Entladetechnik werden in Ausnahmefällen für zertifizierte Entsorgungsbetriebe andere Entladeverfahren zugelassen, wobei zwingend die nachfolgend aufgeführten Bedingungen einzuhalten sind:

- a** Das Brennschneiden von Schienen auf der Transporteinheit auf kurze Längen ist nur dann erlaubt, wenn die Wagenböden und die darunter befindlichen Teile wie Druckbehälter, Bremsleitungen sowie alle anderen Wagenteile durch Schlackenbleche oder lückenlos aufgelegte Bleche vor Beschädigungen geschützt werden. Dies gilt unabhängig von der Bauart des Wagenbodens. Das Zertrennen der Schienen zwischen den Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Bremsschläuche sowie die Zug- und Stoßeinrichtungen durch Bleche geschützt werden.
- b** Beim Zertrennen ist das `Abstürzen` von Schienenstücken unbedingt zu verhindern. Grundsätzlich dürfen Schienenstücke nur dann von längeren Schienen abgetrennt werden, wenn alle Teilstücke noch mindestens auf 2 Gestellen sicher aufliegen.
- c** Das Abheben von Einzelschienen ist nur mittels ausreichender Anzahl von Schienenzangenpaaren zulässig, die an Traversen von idealerweise minimal 2 m Länge angebracht sind.
- d** In Einzelfällen wird die Entladung mittels Magneten gestattet. Insbesondere die Entladung der Schienen mittels Rundmagnet muss von minimal 2-3 Personen ausgeführt werden, wobei 1-2 Personen auf den Güterwagen die Schienen beim Anheben an den Enden führen, um ein Anschlagen der Schienen an Baugruppen des Transportsystems zu verhindern.
- e** Bei Entladung über die Flanke der STS ist zu beachten, dass seitlich angebrachte Bauteile und -gruppen der Transporteinheit (Rungen, Drehschwellen etc.) nicht beschädigt werden.

- f** Nach Entladung sind alle im jeweils 1. und 4. Gestell außen gesetzten Sicherungsbolzen dort zu belassen. Sicherungsbolzen in den 2. und 3. Gestellen sowie alle nicht ganz außen gesetzte Bolzen sind zu entfernen und transportsicher in die Lagerfächer der Dreh- und Verriegelungspfosten, je hälftig in das 1. und 4. STS-Gestell zu legen. Das Überfüllen einzelner Fächer ist zu vermeiden.
- g** Die Transportsysteme sind nach Entladung von den beim Brennschneiden anfallenden Schlacken zu säubern, die Vollständigkeit der Bauteile und Befestigungsmittel ist zu überprüfen, sämtliche Drehschwellen in Transportstellung zu bringen und in die Verriegelungen oder Arretierungen einzulegen; beim Entladen geöffnete Prallwände sind gemäß Vorgabe wieder zu schließen.
- h** Der Verwerter der Altstoffe wird für etwaige Beschädigungen an den STS-Transporteinheiten, die beim Trennen bzw. Entladen der Schienen entstehen, sowie für den Verlust von Bau- und Befestigungsteilen in vollem Umfang haftbar gemacht. Ebenso haftet er für die Dauer des Mietverhältnisses für alle im Betrieb entstehenden Fahrzeugschäden.
- j** Teilentladene Wagengruppen dürfen nur dann auch innerhalb des Betriebsgeländes rangiert werden, wenn die Grundlagen der Verladevorschrift UIC 306 /II Band 1 für den Transport von Langschienen eingehalten werden. Dies gilt vor allem für Mindestabstände von Schienenenden zu Stirnborden bzw. STS-Gestell sowie für Überhänge von Schienenenden über die STS-Gestelle hinaus je nach Länge der Restschienen sowie die Anzahl der Schienenstücke in Querrichtung.
- k** Unabhängig von den Informationen dieser Entladehinweise ist der Verwender für die Einhaltung aller hier nicht erwähnten aber relevanten Vorschriften, welche Transport und Entladung von Langschienen betreffen, uneingeschränkt selbst verantwortlich.

Für den Abtransport sind die Wagengruppen entsprechend den schriftlichen Vorgaben von VLOG als Einheiten zu trennen/zusammenzufügen. Hierzu erhält der Unternehmer rechtzeitig von VLOG eine detaillierte Planung mit Wagennummern. Die Freimeldung der Einheiten ist mit der Angabe des Abstell- bzw. Übergabegleises an VLOG zu senden, von welchem DB Cargo im Regelverkehr Einzelwagen abholt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte umgehend an:

Vossloh Logistics GmbH
Ellernstraße 42
D-30175 Hannover
Telefon 0511 38098-0
Telefax 0511 38098-31
ecm.log@vossloh.com

Erstellt	Ron Wülpern	Datum	18.10.2018	
Geprüft	Klaus Wille / ECM-B	Datum	18.10.2018	
Freigegeben	Ron Wülpern	Datum	18.10.2018	